

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der am 22.08.2001 in Nottuln gegründete Verein führt den Namen:
„No Limit“ Badminton-Club Nottuln e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Nottuln.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nr. eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (4) Der Verein geht zurück auf die Initiative von Nottulner Familien, die am 22.03.1996 einen Sport- und Freizeitclub gründeten.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Leistungssports, insbesondere auch durch die Teilnahme am Spielbetrieb und Turnieren durch seine Mitglieder.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den sonstigen Ordnungen des Vereins zu verhalten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt des Mitglieds
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) mit dem Tod des Mitglieds
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Wochen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch

nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden ausschließlich im Lastschriftinzugsverfahren erhoben.

§ 7

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist von dem/ der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung
- (2) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom dem/ der Versammlungsleiter/-in und von dem/ der von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnen und muss auf der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste

Kalenderjahr

- b) Feststellung der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/ der Vorsitzenden
 - b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/ der Kassenwart/ -in
 - d) dem/der Sportwart/ -wartin
 - e) dem/ der Schriftführer/ -in

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden/ die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
Neuwahlen des/ der Vorsitzenden und des Sportwartes/ der Sportwartin erfolgen regelmäßig in geraden Kalenderjahren. Neuwahlen des/ der stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwartes/ der Kassenwartin und des Schriftführers/ der Schriftführerin erfolgen regelmäßig in ungeraden Kalenderjahren.

- (4) Der/ die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/ die stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er / Sie ist verpflichtet, eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der

Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Unterstützung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 11

Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/ -innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an
 - die Hospizbewegung Nottuln e.V.
 - die Bürgerstiftung Nottuln e.V.mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken der begünstigten Vereine verwendet werden darf.
- (2) Als Liquidatoren werden der/ die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/ -in bestellt.